

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1984	Nummer 50
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	18. 6. 1984	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	848
2061	18. 6. 1984	RdErl. d. Innenministers Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen	847
2120	14. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderrichtlinien Gesundheitsämter	847
2160	20. 6. 1984	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Lazarus-Hilfswerk in Deutschland e. V., Sitz: Köln –	847
2160	22. 6. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verband der Initiativgruppen in der Ausländerarbeit	847
224	16. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Denkmalschutz; Verfahren bei Übernahmeverlangen gem. § 31 DSchG	854
236	22. 6. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RL Bau NW –	847
783	25. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Veröffentlichung der Zulassungen von Versicherungsunternehmungen, die der Aufsicht der Regierungspräsidenten unterstehen, im Amtsblatt	854

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 6. 1984	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten	854
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
14. 6. 1984	Bek. – Westfälische Landschaft in Münster; Wahl von Mitgliedern der Generallandschaftsdirektion	854
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
25. 6. 1984	Bek. – Änderung im Vorsitz der Landesversicherungsanstalt Westfalen	855
25. 6. 1984	Bek. – Änderung in der Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen	855
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 6. 1984	856

2003

I.

**Vorschriften
über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Fernmeldeanlagen
(Dienstanschlußvorschriften)**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1984 -
B 2740 - 0.1.1 - IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter dem Wort „Dienstanschlußvorschriften“ eingefügt „- DAV -“.
2. In Nummer 1.12 wird der dritte Absatz gestrichen.

3. In Nummer 1.12 wird in dem bisherigen vierten Absatz hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Selbstwahl von Nahgesprächen kann zugelassen werden, wenn in erheblichem Umfang dienstliche Gespräche im Nahbereich geführt werden müssen, die Umrüstkosten der Fernsprechanlage sich in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen halten und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

4. In Nummer 1.23 Satz 4 werden die Klammerzitate „(FGV 1.2 Nr. 3)“ und „(FGV 2.9.2 Nummer 5)“ gestrichen.

5. Nummer 2.32 erhält folgende Fassung:

2.32 Gebühren für private Orts-, Nah- und Ferngespräche sind der Behörde zu erstatten; von Verwaltungsangehörigen des Landes sind die Gebühren in Höhe der jeweiligen amtlichen Gesprächsgebühr (§§ 34 bis 36 FO, Nr. 7 FGV), von verwaltungsfremden Personen in Höhe von 0,30 DM je Gebühreneinheit zu erheben.

6. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Nachweis der Gespräche, Erhebung der Erstattungsbeträge

2.41 Die Dienststellen, die nicht über eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage verfügen, haben sämtliche Ferngespräche sowie die Orts- und Nahgespräche von verwaltungsfremden Personen anhand von Gesprächszetteln oder anhand eines Gebührenbuches nachzuweisen. Die Gesprächszettel bzw. das Gebührenbuch müssen folgende Angaben enthalten:

- a) lfd. Nummer,
- b) Datum,
- c) Nebenstellenummer und - sofern nicht anderweitig festgehalten - Name des Anmelders,
- d) Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
- e) dienstlich/privat,
- f) Gebühreneinheiten,
- g) ggf. zu erstattender Gebührenbetrag.

Die Verwaltungsangehörigen haben über die von ihnen geführten privaten Orts- und Nahgespräche selbst Anschreibungen zu führen und mindestens halbjährlich die Zahl der Gebühreneinheiten und den Gesamtbetrag der Gebühren anzuzeigen.

Die Gebührenbeträge für erstattungspflichtige Gespräche (Nr. 2.32) sind in Nachweisungen aufzunehmen, die bei Gesprächen nach Satz 1 mindestens die Angaben nach Satz 2 Buchstabe a) bis d) und g) enthalten müssen. Die Nachweisungen sind mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen und nach der Eintragung des Gesamtbetrages in die Haushaltsüberwachungsliste als Unterlagen gemäß Nr. 22.2 VV zu § 70 LHO der Kasse zuzuleiten.

- 2.42 Die Dienststellen, die über eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage verfügen, haben die Gespräche durch entsprechenden Ausdruck nachzuweisen. Nr. 2.41 letzter Satz ist anzuwenden.

Die gespeicherten Daten sind nach dem Ausdruck zu löschen.

- 2.43 Für die Gebühren, die nach Nummer 2.32 für private Orts-, Nah- und Ferngespräche zu erstatten sind, wird hiermit allgemeine Annahmeanordnung erteilt.

- 2.44 Die zu erstattenden Gebührenbeträge sind von Verwaltungsangehörigen mindestens halbjährlich, von verwaltungsfremden Personen Zug um Zug zu erheben. Der Einzahler hat die Aufnahme des von ihm entrichteten Betrages in die Nachweisung durch Unterschrift zu bestätigen, sofern die Nachweisung bei der Erhebung der Gebührenbeträge erstellt wird.

- 2.45 Die näheren Verfahrensbestimmungen über den Nachweis der Gespräche und die Erhebung der Gebühren erläßt die jeweilige Behörde.

- 2.46 Für die Erhebung der Gebührenbeträge sind nach Nr. 16 ZBest Geldannahmestellen zu errichten, wenn die Einzahlung bei einer Kasse, einer Zahlstelle oder einer bereits bestehenden Geldannahmestelle nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Vor der Errichtung einer Geldannahmestelle ist ferner zu prüfen, ob die Gebührenbeträge gemäß Nr. 15.4 ZBest ausnahmsweise vom Verwalter eines Handvorschusses angenommen werden können; ggf. ist die Bewilligungsverfügung für den Handvorschuß entsprechend zu ergänzen. Ist die Einzahlung bei einer Kasse oder Zahlstelle (Geldannahmestelle, Handvorschuß) nicht möglich, so ist gemäß Nr. 38.5 VV zu § 70 LHO ein Bediensteter zur Annahme der zu erstattenden Gebührenbeträge zu ermächtigen, der die angenommenen Beträge an die zuständige Kasse oder Zahlstelle weiterzuleiten hat.

7. Nummer 2.52 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a und b werden die Worte „zwei Drittel“ jeweils durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird hinter dem letzten Satz das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
Falls der Bedienstete offensichtlich im Durchschnitt die Zahl von 40 Gebühreneinheiten nicht erreicht, ist eine geringere Zahl von Gebühreneinheiten zu erstatten;

8. Nummer 2.53 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a und b werden die Worte „ein Drittel“ jeweils durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird folgender Satz angefügt:
Falls für dienstliche Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche offensichtlich im Durchschnitt weniger als 40 Gebühreneinheiten anfallen, ist ein entsprechend höherer Betrag zu erheben;

9. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rechnungsmäßiger“ durch das Wort „Buchungsmäßiger“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.1 Satz 1 werden die Worte „bei Titel 5131 - Post- und Fernmeldegebühren -“ durch die Worte „bei Titel 51310 - Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren -“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.1 Satz 2 wird das Wort „Verbuchungsstelle“ durch das Wort „Buchungsstelle“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.2 Satz 1 wird die Titelnnummer „1191“ durch die Titelnnummer „11910“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.2 Satz 2 wird die Titelnnummer „5131“ durch die Titelnnummer „51310“ ersetzt.

II.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1985 in Kraft.

2061

Ordnungsbehördliche Behandlung von FundsachenRdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1984 -
I C 3 / 43.10.14

Mein RdErl. v. 12. 11. 1973 (SMBl. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.6 ist hinter die Klammer ein Komma und folgende Ergänzung einzufügen:
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),.
2. Im letzten Satz der Nr. 6.3 sind die Wörter „oder verkauft“ zu streichen.
3. In Nummer 9 erhält das Zitat die folgende Fassung:
Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), - SGV. NW. 2011 - und der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 562), - SGV. NW. 2011 -.

- MBl. NW. 1984 S. 847.

2120

Förderrichtlinien GesundheitsämterRdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 6. 1984 - V B 3 - 1026

In Nummer 5.51 meines RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2120) werden nach dem Wort „Gesundheitsamtes“ die Wörter „sowie Kosten für Berater und Betreuer“ eingefügt.

- MBl. NW. 1984 S. 847.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Lazarus-Hilfswerk in Deutschland e. V.
Sitz: Köln -**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 20. 6. 1984 - 41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 8. 6. 1984 den Verein

Lazarus-Hilfswerk in Deutschland e. V.,
Sitz: Köln

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 20. Juni 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1984 S. 847.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe****Verband der Initiativgruppen in der Ausländerarbeit**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 6. 1984 - IV B 2 - 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Verband der Initiativgruppen in der
Ausländerarbeit (VIA),
Landesverband NW e. V.,
Sitz Bochum
(am 22. 6. 1984)

- MBl. NW. 1984 S. 847.

236

**Richtlinien
für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes
im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen
Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen
- RLBau NW -**Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 1000 - 1 - II D 2 -
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
- VI A 5 - B 1000 - 65 -
v. 22. 6. 1984

1. Die mit RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 (SMBl. NW. 236) eingeführten RLBau NW, die im MBl. NW. 1980 S. 1278 und 1982 S. 352 abgedruckt worden sind, werden wie folgt geändert:

- 1.1 In Abschnitt J erhält die Nr. 2.3 folgende Fassung:

Bei der Anordnung von Bauausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Titel der Gruppe 519 des Gruppierungsplans) sind den Zahlungsanordnungen die Rechnungen mit sämtlichen Unterlagen im Original, die zur Begründung der Zahlungen notwendig sind, z. B. Angebote, Verdichtungsniederschriften, Auftragsschreiben (Durchschriften), Bestellscheine, Auftragsbestätigungen, Abnahmebescheinigungen, Massenberechnungen, Abrechnungsskizzen, Stundenlohnbescheinigungen, Nachtragsvereinbarungen als Anlagen beizufügen.

Bei der Anordnung von Bauausgaben für kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) dagegen verbleiben die Rechnungen im Original und die übrigen der Begründung der Zahlungsanordnungen dienenden Schriftstücke als begründende Unterlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) beim Bauamt, bei dem sie nach Nr. 1.3 der Anlage zu den VV zu § 71 LHO sicher aufzubewahren sind.

- 1.2 In Abschnitt M erhalten die Mustervordrucke M 43.1 und M 43.2 die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Der Mustervordruck M 44 entfällt. **Anlagen**
- 1.3 In Abschnitt M werden die Mustervordrucke M 46.1 und M 46.2 durch die aus der Anlage ersichtlichen Mustervordrucke M 46.1, M 46.2 und M 46.3 ersetzt. **Anlagen**
- 2 Der RdErl. d. Finanzministers v. 13. 1. 1978 (SMBl. NW. 6302) wird aufgehoben.
- 3 Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

848

Auszahlungsanordnung

RLBau NW J2

M 43.1

02/84

ONRB		MLNR		Buchungstag	
Haushaltsjahr		(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts)		(Bankleitzahl)	
Bausgabebuch BAB		Empfangsberechtigter (genaue Anschrift)			Bankleitzahl
Nr./Beleg-Nr.		Konto Nr. des Empfangsberechtigten bei - oder - ein anderes Konto d. Empfangsberechtigten			
Haushaltsüberwachungs- Liste HÜL					Betrag (DM, Pf)
Nr./lfd. Nr.		Buchungsstelle			
Anzahl der Anlagen		Konto Nr. des Auftraggebers Auftraggeber/Einzahler			
☐ Abschlagsauszahlung		DM-Betrag in Buchstaben			
☐ Schlußzahlung					
Der Empfangsberechtigte ist über die Schlußzahlung mit Schreiben vom unterrichtet worden					
Baumaßnahme					Baumaßnahmenummer 05
Auftraggeber					
Zusammenstellung der Abschlagsauszahlungen (weitere auf Anlage)				Geprüfter und festgestellter	
Nr.	Datum	Beleg-Nr.	Betrag (DM)	Rechnungsbetrag (DM)	
1				Abzüglich bereits geleisteter	
2				Abschlagsauszahlungen (DM)	
3				Festgestellter und zu zahlender	
4				Betrag (DM)	
5				Von dem festgesetzten Betrag wurde einbehalten und hinterlegt	
6				bei (DM)	
7				Von dem festgesetzten Betrag wurden gem. Pfändungs-/Abtretungsverfügung	
8				vom überwiesen (DM)	
9				Raum für Feststellungen	
10					
11					
12					
13					
14					
15					
Summe der Abschlagsauszahlung					
Zusammenstellung der Aufträge (Nachaufträge)				Anordnende Stelle	
Nr.	Datum	Auftrags-Nr.	Auftragssumme (DM)	Sachlich und* Rechnerisch	
A				Richtig	
N 1				Unterschrift(en)	
N 2				Der Betrag ist, wie angegeben, auszuzahlen und zu buchen	
N 3				Sachlich richtig im Auftrag	
N 4					
N 5					
N 6					
N 7					
Gesamtsumme der Aufträge				(Ort, Datum) (Anordnungsbefugter)	
An die		Dauervollmacht / Vollmacht liegt vor Empfangsberechtigter persönlich bekannt Personalausweis Nr. Betrag / Verrechnungsscheck erhalten		Im Giro- / Postscheckweg ausgezahlt	
				Durch Verrechnungsscheck Nr.	
				Kasse	
(Eingangsstempel der Kasse)		(Ort, Datum, Unterschrift)		(Ort, Datum, Unterschrift des Kassenbeamten)	

* gegebenenfalls streichen

Überweisungsauftrag/Zahlschein - Kassenbeleg

(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts)		(Bankleitzahl)
Empfangsberechtigter (genaue Anschrift)		Bankleitzahl
Konto Nr. des Empfangsberechtigten	bei - oder - ein anderes Konto d. Empfangsberechtigten	
Buchungsstelle		Betrag (DM, Pf)
Konto Nr. des Auftraggebers	Auftraggeber/Einzahler	

Datum

Unterschrift

850

Auszahlungsanordnung

RLBau NW J2

M 43.2

02/84

ONRB		MLNR		Buchungstag	
Haushaltsjahr		(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts)		(Bankleitzahl)	
Bauausgabebuch BAB		Empfangsberechtigter (genaue Anschrift)			Bankleitzahl
Nr./Beleg-Nr.		Konto Nr. des Empfangsberechtigten bei - oder - ein anderes Konto d. Empfangsberechtigten			
Haushaltsüberwachungs-Liste HÜL					Betrag (DM, Pf)
Nr./Ild. Nr.		Buchungsstelle			
Anzahl der Anlagen		Konto Nr. des Auftraggebers			Auftraggeber/Einzahler
Abschlagsauszahlung		DM-Betrag in Buchstaben			
Schlußzahlung					
Der Empfangsberechtigte ist über die Schlußzahlung mit Schreiben vom unterrichtet worden					
Baumaßnahme					Baumaßnahmenummer 05
Auftraggeber					
Zusammenstellung der Abschlagsauszahlungen (weitere auf Anlage)				Geprüfter und festgestellt	
Nr.	Datum	Beleg-Nr.	Betrag (DM)	Rechnungs-Betrag (DM)	
1				Abzüglich bereits geleisteter	
2				Abschlagsauszahlungen (DM)	
3				Festgestellt und zu zahlender Betrag (DM)	
4				Von dem festgesetzten Betrag wurde einbehalten und hinterlegt	
5				bei (DM)	
6				Von dem festgesetzten Betrag wurden gem. Pfändungs-/Abtretungsverfügung	
7				vom überwiesen (DM)	
8				Raum für Feststellungen	
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
Summe der Abschlagsauszahlung					
Zusammenstellung der Aufträge (Nebenaufträge)				Anordnende Stelle	
Nr.	Datum	Auftrags-Nr.	Auftragssumme (DM)	Sachlich	Rechnerisch
A				und*	
N 1				Richtig	
N 2					
N 3				Unterschrift(en)	
N 4				Der Betrag ist, wie angegeben, auszuzahlen und zu buchen	
N 5					Sachlich richtig
N 6					im Auftrag
N 7					
Gesamtsumme der Aufträge				(Ort, Datum)	(Anordnungsbefugter)
An die		Dauervollmacht / Vollmacht liegt vor Empfangsberechtigter persönlich bekannt Personalausweis Nr. Betrag / Verrechnungsscheck erhalten		Im Giro- / Postscheckweg ausgezahlt Durch Verrechnungsscheck Nr. Kasse	
(Eingangsstempel der Kasse)		(Ort, Datum, Unterschrift)		(Ort, Datum, Unterschrift des Kassenbeamten)	

* gegebenenfalls streichen

Änderungsanordnung

für eine Umbuchung

RLBau NW

M 46.1 851

02/84

Haushaltsjahr 19 ____			
____ Ausfertigung als Beleg für ____			
Buchungsstelle für die Einnahmebuchung	DM	Pf.	Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
Summe			
Buchungsstelle für die Ausgabebuchung	DM	Pf.	Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
Summe			
Begründung der Umbuchung (Nr. 26, 34 VV zu § 70 LHO)			
Dienststelle		Ort, Datum	
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig	Die Beträge sind, wie angegeben, umzubuchen.	
(Unterschrift)	(Unterschrift)		
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
(Kasse)	Umgebucht am:	Betrag	DM
		Nr. der Buchung im Titeltbuch	
(Eingangsstempel der Kasse)	(Bescheinigung der Kasse)	Datum	

852

Änderungsanordnung

M 46.2

für eine Umbuchung (Durchschrift für die Einnahmebuchung)

RLBau NW

02/84

Haushaltsjahr 19 ____			
____ Ausfertigung als Beleg für ____			
Buchungsstelle für die Einnahmebuchung	DM	Pf.	Bausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
Summe			
Buchungsstelle für die Ausgabebuchung	DM	Pf.	Bausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
Summe			
Begründung der Umbuchung (Nr. 26, 34 VV zu § 70 LHO)			
Dienststelle			Ort, Datum
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig		Die Beträge sind, wie angegeben, umzubuchen.
(Unterschrift)	(Unterschrift)		(Anordnungsbefugter)
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
(Kasse)	Umgebucht am:	Betrag	DM
		Nr. der Buchung im Titelbuch	
(Eingangsstempel der Kasse)	(Bescheinigung der Kasse)	Datum	

Durchschrift — als Anordnung ungültig

Änderungsanordnung

M 46.3 853

für eine Umbuchung (Durchschrift für die Ausgabebuchung)

RLBau NW

02/84

Haushaltsjahr 19 ____			
____ Ausfertigung als Beleg für ____			
Buchungsstelle für die Einnahmebuchung	DM	Pf.	Bausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr. ____
Summe			
Buchungsstelle für die Ausgabebuchung	DM	Pf.	Bausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr. ____
Summe			
Begründung der Umbuchung (Nr. 26, 34 VV zu § 70 LHO)			
Dienststelle		Ort, Datum	
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig	Die Beträge sind, wie angegeben, umzubuchen.	
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Anordnungsbefugter)	
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
(Kasse)	Umgebucht am:	Betrag	DM
		Nr. der Buchung im Titelbuch	
(Eingangsstempel der Kasse)	(Bescheinigung der Kasse)	Datum	

Durchschrift — als Anordnung ungültig

224

Denkmalschutz**Verfahren bei Übernahmeverlangen gem. § 31 DSchG**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 3. 1984 – III B 2 – 30 – 7/1 – 845/83

Die Regelung des § 31 Denkmalschutzgesetz – DSchG – vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) hat in einzelnen Gemeinden die Befürchtung ausgelöst, die Unterschutzstellung eines Denkmals könne für sie finanzielle Folgewirkungen haben, die geeignet seien, in den kommunalen Selbstverwaltungsbereich einzugreifen. Dies hat dazu geführt, daß Gebäude, deren Denkmalwert unumstritten ist, noch nicht unter Schutz gestellt worden sind.

Um derartigen Befürchtungen entgegenzutreten und die bisher im allgemeinen zügig vorgenommene Unterschutzstellung denkmalwerter Objekte nicht zu verzögern, wird das Verfahren bei Übernahmeverlangen gem. § 31 DSchG geregelt. Hierbei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Einerseits muß jede Gemeinde bereit sein, finanzielle Aufwendungen für den Schutz der Denkmäler in ihrem Gebiet zu leisten (Art. 18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Abs. 2 DSchG). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gemeindefinanzen gesund bleiben müssen (§ 8 GO) und die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde gesichert sein muß (§ 82 GO).
- Andererseits hat das Land eine besondere Erhaltungs-, Nutzungs- und Erforschungspflicht gegenüber Denkmälern, die bedeutend sind für die allgemeine, die Kultur-, die Wirtschafts- oder die Baugeschichte des Landes unter besonderer Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Ausprägung (Art. 18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Abs. 2 DSchG).

Ich bitte daher folgendes zu beachten:

1. Die Gemeinden werden gebeten, dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung unverzüglich auf dem Dienstwege zu berichten, wenn Denkmaleigentümer von ihnen die Übernahme eines Denkmals gem. § 31 DSchG verlangen und die Gemeinde das Übernahmeverlangen zwar für berechtigt hält, sie aber der Auffassung ist, die Übernahme des Denkmals sei ihr nicht zuzumuten.

Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zu den durch die Übernahme des Denkmals entstehenden Kosten und Folgekosten sowie sonstigen aus der Denkmaleigenschaft folgenden Verpflichtungen abzustellen.

2. Ist das Übernahmeverlangen des Denkmaleigentümers berechtigt und ist der Gemeinde die Übernahme des Denkmals nicht zuzumuten, so wird das Land – vertreten durch den Minister für Landes- und Stadtentwicklung – in einer Vereinbarung mit der Gemeinde regeln, wie diese die aus § 31 DSchG folgende Übernahmespflicht erfüllt.

In der Vereinbarung ist festzulegen, daß bei einem Erwerb des Denkmals durch die Gemeinde das Land die Gemeinde durch Zuwendungen zum Erwerb sowie zur Erhaltung und Nutzung des Denkmals so weit unterstützt, daß der Gemeinde die Übernahme zugemutet werden kann. Will die Gemeinde das Denkmal nicht auf Dauer behalten, so wird das Land die Gemeinde auf deren Wunsch bei der Suche nach einem geeigneten Erwerber des Denkmals unterstützen.

Ausnahmsweise kann auch das Land das Denkmal erwerben und die Gemeinde von der Übernahmepflicht gem. § 31 DSchG freistellen.

Im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister.

– MBl. NW. 1984 S. 854.

763

**Veröffentlichung
der Zulassungen von
Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht
der Regierungspräsidenten unterstehen, im
Amtsblatt**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 5. 1984 – II/A 5 – 34 – 00 – 24/84

Mein RdErl. v. 20. 3. 1962 (SMBI. NW. 763) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 854.

II.**Innenminister****Anerkennung von Atemschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 19. 8. 1984 –
V B 4 – 4.428 – 23

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 1/84 M vom 11. 4. 1984 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske für Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand:	Vollmaske für Feuerwehren
Hersteller:	Firma Auergesellschaft GmbH Postfach 44 04 40 1000 Berlin 44
Firmenseitige Bezeichnung:	Vollmaske 3 S Silikon

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschützen – RdErl. v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBI. NW. S. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1984 S. 854.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten****Westfälische Landschaft in Münster****Wahl von Mitgliedern der Generallandschaftsdirektion**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 14. 6. 1984 – I B 1 – 20.08

Herr Karl Große-Erdmann, Erfter 5, 4416 Everswinkel, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1984 zum stellvertretenden Generallandschaftsrat und mit Wirkung vom 1. Juli 1985 zum Generallandschaftsrat der Westfälischen Landschaft gewählt worden.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Westfälischen Landschaft, Münster.

– MBl. NW. 1984 S. 854.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Änderung im Vorsitz
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 25. 6. 1984

Zum neuen stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wurde

Herr Georg Booms
Lange Kuhle 80
4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

gewählt.

Der bisherige stellv. Vorsitzende – Herr Alfons Reher –
ist verstorben.

Münster, den 25. 6. 1984

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
KOLKS
Vorsitzender

– MBl. NW. 1984 S. 855.

**Änderung in der Zusammensetzung
der Vertreterversammlung und des Vorstandes
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 25. 6. 1984

Lfd.-Nr.	Neu gewählt	Aus- geschieden
Vertreterversammlung		
– Gruppe der Versicherten –		
MITGLIEDER		
9	Petersen, Karl-Heinz Otto-Hahn-Str. 9 4970 Bad Oeynhausen 2	Busse, Willi
26	Booms, Georg Lange Kuhle 80 4400 Münster	Reher, Alfons
– Gruppe der Arbeitgeber –		
STELLVERTRETER		
21	N.N.	Westerhoff, Eduard
Vorstand		
– Gruppe der Arbeitgeber –		
MITGLIEDER		
6	N.N.	Dr. Riedel, Günther
– Gruppe der Versicherten –		
STELLVERTRETER		
1 a	Fischer, Hermann-Josef Meisenweg 4 5067 Kürten-Bechen	Henning, Franz
5 b	N.N.	Booms, Georg

Münster, 25. 6. 1984

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
KOLKS
Vorsitzender

– MBl. NW. 1984 S. 855.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 15. 6. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums vom 10. April 1984	252	Europas Jugend lernt Wien kennen	257
Landessportfest der Schulen; Ausschreibung für das Schuljahr 1984/85. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 5. 1984	252	Schülerfilmfestival in Hannover	257
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1984/85; Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1984	253	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1984	257
Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrer an Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1984	253	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Mai bis 5. Juni 1984	258
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. bis 25. Mai 1984	259

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	255	Anzeigen	
Ausschreibung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen	257	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	261

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 5. April 1984	269	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1984	272
Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 9. Mai 1984	269	Nichtamtlicher Teil	
Bestimmung der Meldefrist gemäß §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAÖ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 718). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 9. 5. 1984	272	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Juni 1984	272
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Mai bis 5. Juni 1984	272
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. bis 25. Mai 1984	274

– MBL NW. 1984 S. 856.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X